

Nachbearbeitungsgrundsätze gelten nicht im Sachgeschäft

Für die Überprüfung der Frage, ob ein Wegfall des Provisionsanspruchs wegen Nichtleistung der Prämie vom Versicherer zu Recht angenommen worden ist, kann der Vertreter im Buchauszug genaue Angaben zur Zahlungsunfähigkeit und deren Gründe verlangen

Jürgen Evers

Soweit es um die die Stornierung von Versicherungen geht, werden die Nachbearbeitungsgrundsätze teilweise undifferenziert angewendet.¹ Das OLG Hamburg² hat nunmehr klargestellt, dass Rückprovisionen im Sachgeschäft mehr voraussetzen als nur den Nachweis einer Nachbearbeitung.

In dem Streitfall nahm ein Vertreter den Unternehmer auf Erteilung eines Buchauszuges in Anspruch. Der Unternehmer setzte sich gegen das erstinstanzliche Urteil zur Wehr, nach dem er im Sachversicherungsgeschäft im Falle uneinbringlicher Forderungen das Datum der Vollstreckung sowie das Datum der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers und die Gründe hierfür in den Buchauszug aufzunehmen hatte. Der 11. Zivilsenat bestätigte das Urteil.

Wann entfällt der Provisionsanspruch?

Zur Begründung führte der Senat aus: Bezogen auf das Sachversicherungsgeschäft seien im Buchauszug für die Fälle uneinbringlicher Forderungen Angaben zum Vollstreckungsdatum, dem Datum der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit und deren Gründe geschuldet. Gemäß § 87 a Abs. 2 HGB entfallende Anspruch auf Provision, wenn feststehe, dass der Dritte nicht leiste. Voraussetzung sei jedoch, dass zuvor der Versuch einer gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche unternommen worden sei. Zulasten des Vertreters abweichenden vertraglichen Abreden versage die Vorschrift des § 87 a Abs. 5 HGB die Wirksamkeit. Soweit eine abweichende Auffassung in Bezug auf den Provisionsanspruch des Bausparkassenvertreters vertreten werde, lägen dem spezifische Erwägungen zum Leitbild der Bausparkasse zugrunde. Dass sich diese auf den Fall der Vermittlung von Versicherungen und Finanzdienstleistungen aus unterschiedlichsten Sparten und mit unterschiedlichsten Laufzeiten übertragen ließen, sei ebenso wie eine generelle Unzumutbarkeit für das beklagte Unternehmen oder die hinter ihm stehenden Versicherer, offene Prämienforderungen einzuklagen, weder dargelegt noch

ersichtlich. Für die Überprüfung der Frage, ob ein Wegfall des Provisionsanspruchs wegen Nichtleistung der Prämie von dem Unternehmer zu Recht angenommen worden ist, benötige der Versicherungsvertreter die Angaben zum Vollstreckungsdatum sowie dem Datum der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit und deren Gründe.

Für Lebensversicherer keine Pflicht, den Klageweg zu gehen

Dem Urteil ist im Ergebnis zuzustimmen. 1953 hatte die Versicherungsaufsicht zu § 88 Abs. 2 HGB 1897 die Auffassung vertreten, dass es einem Lebensversicherer nicht zuzumuten sei, Prämien- oder Beitragsforderungen im Klagewege gegen Versicherungsnehmer durchzusetzen. Tragend waren dabei die Erwägungen, dass die Mehrzahl der Verträge spätestens nach Jahresfrist kündbar sei und dass mit einem Lebensversicherungsvertrag, der nach einem Versicherungsjahr gekündigt werde, weder dem Versicherungsnehmer noch dem Versicherer oder auch nur der Versicherungsgemeinschaft gedient sei. Einer Erzwingung der Prämienforderung im Klagewege stünden auch beachtliche Interessen entgegen. Der Versicherungsprozess als Massenerscheinung würde mit Gewissheit den Ruf der Versicherer schädigen. Die Nachbearbeitung notleidender Versicherungen durch Mitarbeiter des Versicherers oder den Vertreter selbst sei das, was dem Versicherer zuzumuten sei. Der Prämienprozess könne praktisch nur die Ausnahme sein.³ Das BAG hat die Nachbearbeitungsgrundsätze für die Neuregelung des § 87 a Abs. 3 Satz 2 HGB 1953 fortgeschrieben und auf das Bauspargeschäft erstreckt. Tragend war dabei die Überlegung, dass ein Bausparvertrag nach den Bausparbedingungen automatisch erlischt, wenn die Abschlussgebühr nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsannahme gezahlt wird, der Bausparer sich also verhältnismäßig leicht von einem eingegangenen Bausparvertrag lösen könne.⁴ Trotz Wegfalls des Unzumutbarkeitstatbestandes mit der Neufassung des § 87 a Abs. 3 HGB 1989 stellt die Rechtsprechung auch für

die heute geltende Gesetzesfassung Zumutbarkeitserwägungen an.⁵ Nur vereinzelt wurde demgegenüber zutreffend erkannt, dass es auf die Frage, ob dem Versicherer die Ausführung eines Versicherungsvertrages unzumutbar geworden ist, nach § 87 a Abs. 3 Satz 2 HGB 1989 nicht mehr ankommen kann, weil der Unzumutbarkeitstatbestand des § 87 a Abs. 3 Satz 2, 2. Var. HGB 1953 vom Gesetzgeber gestrichen worden ist.⁶ Will man also die heute gängige Rechtsfortbildung kontra legem vermeiden, ist das Problem nur durch eine genaue Gesetzesanwendung zu lösen. Auszugehen ist dabei vom Begriff des provisionspflichtigen Geschäfts als eines Rechtsverhältnisses, aus dem der Dritte dem Unternehmer gegenüber unwiderruflich zur Leistung verpflichtet ist.⁷ Besteht keine unwiderrufliche Leistungspflicht des Kunden, wie im Bauspar-, Lebens- und Fondsgeschäft, kann der Vertreter den Unternehmer auch nicht zum Zwecke des Provisionserhalts auf den Klageweg verweisen. Im Komposit- und Krankengeschäft wird der Unternehmer dagegen nur von der Pflicht zur Zahlung der Provision für notleidende Verträge frei, wenn der Kunde zahlungsunfähig ist. Deshalb hat der Senat zu Recht bejaht, dass Angaben zur Vollstreckung und der Zahlungsunfähigkeit bezogen auf Sachversicherungen im Buchauszug geschuldet sind.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 OLG Brandenburg, Urt. v. 20. 5. 2009 – 3 U 20/09 – VertR-LS 17
- 2 OLG Hamburg, Urt. v. 9. 9. 2011 – 11 U 46/09 – VertR-LS – FVD 4 –
- 3 BAV, Gutachten v. 16. 5. 1953 – I 7 – 1354/52 – VertR-LS 9-14
- 4 BAG, Urt. v. 10. 3. 1960 – 5 AZR 426/58 – VertR-LS 5 – 8 = VersR 1960, 608
- 5 Vgl. z.B. OLG Köln, Urt. v. 26. 2. 1999 – 19 U 159/98 – VertR-LS 3
- 6 So etwa LG Fulda, Urt. v. 6. 2. 1996 – 4 O 364/90 – VertR-LS 13 m.w.N.
- 7 Zum Geschäftsbegriff vgl. Evers, Anm. 15. 2 zu LG Osnabrück, Urt. v. 4. 12. 2001 – 14 O 366/00 – VertR-LS – Aachener und Münchener 3 –